

3/SN-254/ME
von 5

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN,

10.142/07-IA10/93

11. Jänner 1993

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
123	-GE/19- P2
Datum: 18. JAN. 1993	
Verteilt 22. Jan. 1993	

St. Daye

Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheit
 und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
 (Arbeitsschutzgesetz - ASCHG)

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beeindruckt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ASCHG), zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Pinner



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidalsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW
 A-1012 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit und Soziales

i m H a u s e

Wien, am

11. Jänner 1993

Telefax BMLF.:

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
 Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter/Klappe

61.005/5-3/92

10.142/07-IA10/92

Dr. Brodtrager/6227

Betreff:

**Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheit
 und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
 (Arbeitsschutzgesetz - ASCHG)**

Bezugnehmend auf die do. Note vom 21. September 1992, do. zl. 61.005/5-3/92, Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, beeht sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft folgendes mitzuteilen:

Die Umsetzung der EG-Richtlinien auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes ist für den Fall eines EWR- oder EG-Beitrittes unabdingbar. Der vorliegende Entwurf geht aber weit über die maßgeblichen EG-Richtlinien hinaus und stützt sich teilweise auf Richtlinien, die noch nicht vom Rat beschlossen wurden. Als Beispiele zu nennen sind die generelle Einrichtung der Präventivdienste (Sicherheitskräfte und Betriebsärzte) und die Nominierung von Sicherheitsvertrauenspersonen durch die Belegschaftsorgane.

Weiters ist festzuhalten, daß in den EG-Richtlinien rechtspolitische Ziele festgelegt werden; eine wörtliche Übernahme in das nationale Recht (terminologische Probleme) ist nicht notwendig.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

Durch diesen Entwurf werden für den Arbeitgeber zusätzliche bürokratische Hürden geschaffen, ohne daß der Arbeitnehmerschutz dadurch verbessert würde. Etwa 40 auf dem ASCHG basierende Verordnungen werden einer praxisnahen Anwendbarkeit und vor allem Überschaubarkeit des Gesetzes nicht förderlich sein. Daraus ergibt sich eine komplizierte und erschwerte Administration, die für den Dienstgeber unnötige - vor allem finanzielle - Belastungen mit sich bringt (z.B. umfangreiche Aufzeichnungs- und Meldepflichten nach den §§ 53 und 89).

Die im Entwurf vorgesehenen Übergangsbestimmungen erscheinen wenig praktikabel. Das zeitliche Ineinandergreifen von Teilen des bisherigen Arbeitnehmerschutzgesetzes mit Teilen des im Entwurf vorliegenden Arbeitsschutzgesetzes kann nur auf Kosten der Rechtsicherheit durchgesetzt werden.

Zu den Bestimmungen im einzelnen:

Zu § 12:

Die im Abs. 4 Zif. 2 bis 4 angeführten Verpflichtungen des Arbeitgebers werden vor allem in Kleinbetrieben Probleme der Durchführung ergeben. Eine derart umfangreiche Beteiligung der Arbeitnehmer würde auch zu einer Einschränkung der Flexibilität führen.

Zu § 14 Abs. 6 Zif. 1:

Es ist zweifelhaft, ob (gewählte) Sicherheitsvertrauenspersonen ohne spezielle Vorkenntnisse in der Lage sind, neue Technologien hinsichtlich der Auswirkung für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer zu beurteilen.

Zu den §§ 35 Abs. 2, 39 Abs. 2 und 42:

Die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sind zwar aus verfassungsrechtlichen Gründen vom gegenständlichen Entwurf ausgenommen; jegliche Präjudizialität ist aber abzulehnen.

Die Regelung, daß der Arbeitgeber sicherzustellen hat, daß die Benützung gefährlicher Arbeitsmittel nur durch eigens hiezu beauftragte, entsprechend ausgebildete Arbeitnehmer erfolgt, wäre entschieden abzulehnen. Vor allem im land- und forstwirtschaftlichen Bereich müßten qualifiziertere und teurere Arbeitskräfte eingestellt werden (außerdem: geringes Angebot von im land- und forstwirtschaftlichen Fachbereich ausbildeten Arbeitskräften).

Biologisch inerte Stäube die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben unvermeidbar sind, gelten als gesundheitsgefährdende Stoffe nach § 39 Abs. 2 und verpflichten den Arbeitgeber zu besonderen Maßnahmen der Gefahrenverhütung. Diese Bestimmung bedeutet eine große Belastung für den Arbeitgeber und ist nur schwer umsetzbar.

Zu § 40 Abs. 3:

Für Kleingewerbebetriebe und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft könnte sich aus der Verpflichtung, selbst die Eigenschaften der Arbeitsstoffe ermitteln zu müssen, Probleme ergeben, wenn nicht ordnungsgemäß gekennzeichnete Arbeitsstoffe verwendet bzw. branchenübliche Mischungen angefertigt werden.

Zu § 56:

Diese Bestimmungen scheinen schwer durchführbar. Es ist nicht zielführend festzulegen, daß nur jene Tätigkeiten, deren Verrichtung in einem geschlossenen Raum nicht möglich ist, in nicht allseits umschlossenen Räumen (ständiger Arbeitsplatz) ausgeführt werden dürfen. Es sollten auch andere Tätigkeiten in nicht allseits umschlossenen Räumen erlaubt sein, wenn Witterungsschutz gegeben ist.

Zu § 80 Abs. 1:

Die Abberufung einer Sicherheitsfachkraft oder eines Betriebsarztes nur nach Befassung eines Arbeitsschutzausschusses wird nicht für notwendig erachtet und als ungeeignetes Instrumentarium der Abberufung abgelehnt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

